

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 5 FP 3542/02.W (2) u.a.



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Aus Datenschutzgründen anonymisiert

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de

23. Frau Aliza-Sarah Kanzler,
Feldmarkweg 30, 13509 Berlin

5 FP 5407/02.W (2)

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu:

2. und 23.

Rechtsanwälte Meisterernst und Koll.,
Geiststraße 2, 48151 Münster

2., 4, 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15.,
16., 17., 18.

Rechtsanwälte Brehm und Koll.,
Steinmetzstraße 9, 65931 Frankfurt a. M.

3.

Rechtsanwalt Hans Schultz,
Albert-Schweitzer-Str. 5, 35091 Cölbe

9.

Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Seydelstraße 7, 10117 Berlin (Mitte)

10.

Rechtsanwalt Dieter de Lazzer,
Neckarhalde 27, 72070 Tübingen

20 und 21.

Rechtsanwälte Pichon & Partner,
Otto-Burrmeister-Allee 13 A, 45657
Recklingshausen

22.

Rechtsanwalt Rudolf Riechwald,
Franz-Joseph-Str. 9, 80801 München

g e g e n

Johann Wolfgang Goethe-Universität vertreten durch den Präsidenten,
Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main

- Antragsgegner -

wegen Vergabe von Studienplätzen (NC-Verfahren)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Vizepräsidentin des VG Buchberger

Richter am VG Steier

Richter am VG Dr. Huber

am 07.04.2003 beschlossen:

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben jeweils die Antragsteller/Antragstellerinnen zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird für jedes Verfahren auf 4.000,00 € festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen haben sich bei der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2002/2003 erfolglos um einen Studienplatz im Studiengang Psychologie außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beworben. Sie machen die unzureichende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität geltend.

Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragsteller bzw. die Antragstellerinnen zum Studium der Psychologie zum Wintersemester 2002/2003 zum 1. Fachsemester hilfsweise bis zum kapazitätsbestimmenden Engpass außerhalb der festgesetzten Höchstzahlen zuzulassen.

Die Antragstellerin zu 6), Daniela Hahn, beantragt,

die Zulassung zum zweiten, hilfsweise niedrigeren Semester.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht ist die Ausbildungskapazität im Studiengang Psychologie mit 51 Studienplätzen im 1. Fachsemester (Wintersemester 2002/2003) vollständig ausgenutzt.

Die Generalakte 5 FP Psychologie Wintersemester 2002/2003 lag vor und war Gegenstand der Beratung.

II.

Die Anträge der Antragsteller bzw. Antragstellerinnen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO sind zulässig, sie sind aber nicht begründet.

Nach summarischer Prüfung sind im Studiengang Psychologie nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2002/2003 bei der Antragsgegnerin im 1. Fachsemester nicht mehr Studienplätze vorhanden, als die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2002/2003 (GVBl. 2002, S. 390 ff., im folgenden: ZZVO) in § 1 A Ziff. 3 aufweist. In der ZZVO ist die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main im 1. Fachsemester auf 51 Studierende festgesetzt; damit wird die Antragsgegnerin dem Gebot der gleichmäßigen erschöpfenden Nutzung aller vorhandenen mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten jedenfalls gerecht, so dass die gestellten Anträge zurückzuweisen sind.

Aus Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium. Zulassungsbeschränkungen sind nur rechtmäßig, wenn sie sich in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen halten und die Ausbildungskapazitäten voll ausgeschöpft sind. Rechtsgrundlage für die Berechnung der Aufnahmekapazität ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricular-

normwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (KapVO). Die jährliche Aufnahmekapazität eines Studienganges errechnet sich aus einer Teilung des verfügbaren Lehrangebotes durch den Teil am Curricularnormwert, der auf die Lehreinheit entfällt (§§ 6-13 KapVO). Dieses Ergebnis wird anhand der Kriterien der §§ 14-19 KapVO überprüft.

Für die Berechnungen der Kapazität im Wintersemester 2002/2003 sind alle Stellen des wissenschaftlichen Personals und der sonstigen Lehrpersonen, die der Lehreinheit zugeordnet sind, nach Stellengruppen aufgeteilt, zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 KapVO). Darin einbezogen werden Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind.

Das Lehrangebot errechnet sich wie folgt:

Insgesamt 12 Professorenstellen mit einem Deputat von 8 Semesterwochenstunden (SWS). Diese Angaben der Antragsgegnerin werden von den Antragstellern bzw. Antragstellerinnen nicht angegriffen, hier sind in den letzten Jahren auch keine Veränderungen eingetreten. Hieraus ergibt sich zunächst ein Lehrangebot in Höhe von 96 SWS. Die Antragsgegnerin nimmt hier noch einen Abzug in Höhe von 2 SWS in Anspruch, da Frau Professorin Knopf zur Zeit das Amt der Studiendekanin wahrnimmt. Daran ist nichts auszusetzen, eine solche Vorgehensweise entspricht § 5 Abs. 1 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Dezember 1999 - hier wäre sogar eine Reduktion um 4 SWS möglich. Somit verbleiben 94 SWS.

Hinzu kommen nach den Angaben der Antragsgegnerin 2,5 Stellen von Dozenten der Besoldungsgruppe C2 mit einem Deputat von jeweils 8 SWS, also insgesamt 20 SWS; des weiteren 5 wissenschaftliche Assistenten auf Zeit (C1) mit einem Deputat von jeweils 4 SWS. Der Ansatz eines Lehrdeputates von 4 SWS entspricht § 3 Abs. 1 Ziff. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung. In dieser Vorschrift ist bestimmt, dass die Lehrverpflichtung an Universitäten für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, anstelle einer Regellehrverpflichtung eine Lehrverpflichtung von höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden beträgt. Da nach den vorgelegten Verfügungen diese 5 C1 Stellen jeweils mit Personen besetzt sind, die unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum wissenschaftlichen Assistenten ernannt worden sind, ergibt sich demzufolge für diese 5 Personen nach der oben erwähnten Vorschrift eine Lehrverpflichtung von jeweils 4 SWS. Nicht entscheidend ist hierbei, ob diese Stelle befristet ist oder nicht, wobei das Gericht aber darauf hinweist,

dass es sich bei sämtlichen Stellen um befristete (bei der Stelle von Dr. Görz um eine in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 5 HHG in zulässiger Weise auf 6 Jahre befristete) Stellen handelt.

Soweit es die BAT I a - II a (Z) Stellen betrifft, so hat diesbezüglich die Antragsgegnerin die Zahl dieser Stellen in der ursprünglichen Berechnung zunächst mit 8 angegeben. Im Laufe des Verfahrens hat die Antragsgegnerin die Anzahl dieser Stellen unter Vorlage entsprechender Arbeitsverträge sowie unter Vorlage einer Liste, in der sämtliche Mitarbeiter namentlich mit ihrer sich auch aus den Arbeitsverträgen ergebenden Stellenwertigkeit aufgeführt sind, auf eine Gesamtzahl von 8,5 (fälschlicher Weise angegeben mit 9,5) korrigiert. Hierin enthalten ist auch eine halbe Stelle, die als C-2-Dozentur-Stelle angerechnet wurde und somit bei dieser Berechnung mit einem Deputat von '0' zutreffend bewertet wurde. Aus den jeweils zutreffend errechneten Deputaten ergibt sich daraus ein Gesamtdeputat von 36 SWS. Das Gericht nimmt insoweit Bezug auf die in der Stellungnahme vom 03. März 2003 vorgenommene Berechnung. Diese Berechnung ist zutreffend, sie entspricht den dem Gericht vorgelegten Arbeitsverträgen. Einwendungen hiergegen sind auch nicht mehr erhoben worden.

Schließlich sind dem Lehrangebot noch 1,5 sonstige BAT- Stellen mit einem Lehrdeputat von 16 SWS, also insgesamt 24 SWS hinzuzurechnen, so dass sich ein Gesamtlehrangebot von 194 SWS ($96-2+20+20+36+24$) ergibt.

Dem hinzuzurechnen ist das Lehrangebot aus Lehraufträgen (§ 10 KapVO). Die Antragsgegnerin hat substantiiert dargetan, dass tatsächlich im Wintersemester 2002/2003 und auch im kommenden Sommersemester lediglich (abweichend von den zunächst 10 angegebenen SWS) 5 SWS gehalten wurden und es sich bei den zunächst angegebenen 10 SWS um eine Schätzung gehandelt hat, da zur Zeit der Berechnung der Zulassungszahlen noch keine Daten aus der Lehreinheit vorlagen. Einwendungen hiergegen sind nicht erhoben worden. Das Lehrangebot ist demzufolge um 5 SWS auf insgesamt 199 SWS zu erhöhen.

Nach § 11 Abs. 1 KapVO ist das errechnete Lehrangebot um die Dienstleistungen zu reduzieren, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studiengänge erbringt. Die Antragsgegnerin hat hierzu im Laufe des Gerichtsverfahrens Berechnungen vorgelegt, aus denen sich ein Dienstleistungsabzug für die nicht zugeordneten Studiengänge und die Magister Nebenfächer von insgesamt 53,3 SWS ergibt, und zwar für Politologie Dipl. 3,3 SWS, für Psychologie Magister Nebenfach 28,2 SWS, Soziologie Dipl. 2,8 SWS und

Psychoanalyse Magister Nebenfach 19 SWS. Diese von der Antragsgegnerin vorgenommene Berechnung hält einer rechtlichen Überprüfung stand, die hiergegen erhobenen Einwendungen greifen nicht durch.

Die Antragsgegnerin hat für die Berechnung des jeweiligen Dienstleistungsbedarfes jeweils zunächst die Studienanfängerzahlen der dem Berechnungsstichtag vorausgehenden 2 Semester ermittelt, diese sodann mit dem jeweils zutreffend ermittelten Schwundfaktor multipliziert. Die sich so ergebende Zahl hat sie durch zwei geteilt - da nur für ein Semester zu berücksichtigen - und mit dem jeweiligen Curricularnormwert "CNW" der jeweiligen Fächer multipliziert. Diese Berechnungsweise ist nicht zu beanstanden, sie entspricht § 11 KapVO.

Nach § 11 Abs. 2 KapVO sind zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen die Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge oder die bisherige Entwicklung der Studienanfänger zu berücksichtigen sind. Diesen Vorgaben entspricht die Vorgehensweise der Antragsgegnerin. Sie hat die Studienanfängerzahlen (der dem Berechnungszeitpunkt voran gegangenen 2 Semester) in Ansatz gebracht und mit der Schwundquote multipliziert. Dadurch hat sie die bisherige und auch künftig zu erwartende Entwicklung der Studienanfängerzahlen zutreffend berücksichtigt. § 11 Abs. 2 KapVO lässt hier bei der Berechnung des Dienstleistungsbedarfes zwei Möglichkeiten zu. Als zweite Möglichkeit kommt hier insbesondere - wie auch von anderen Verwaltungsgerichten praktiziert - eine Mittelung der Anfängerzahlen der letzten 8 Semester in Betracht. Die Anwendung eines solchen Berechnungsmodells ist aber optional. § 11 Abs. 2 KapVO bietet zwei rechtlich zulässige Methoden der Berechnung des Dienstleistungsbedarfes an, die von der Antragsgegnerin gewählte Methode entspricht jedenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Das Gericht ist auch der Ansicht, dass die von der Antragsgegnerin gewählte Methode - Berücksichtigung der Schwundquote - zu einer realistischen und sachgerechten Berechnung des gegenwärtigen und künftigen Dienstleistungsbedarfes führt.

Auch der Einwand, durch unkontrollierte Zulassung von Studienanfängern in den nicht zugeordneten Studiengängen würde es zu einem unverhältnismäßigen Dienstleistungsabzug kommen, der die Studenten des Faches Psychologie unverhältnismäßig benachteiligen würde, vermag hier nicht zu überzeugen. Zum Einen lassen die derzeitigen Zahlen eine derartige Entwicklung nicht vermuten, vielmehr hält sich die im Wintersemester 2002/2003 zugelassene Zahl von Studenten durchaus im Rahmen früherer Jahre. Desweiteren hat die Antragsgegnerin dargetan, dass für das Wintersemester

2003/2004 weitreichende Zugangsbeschränkungen insbesondere in den Fächern beantragt werden, für die die Psychologie Dienstleistungen erbringt. Hier wird glaubhaft das Bemühen der Antragsgegnerin erkennbar, die Kapazität für Dipl. Psychologie nicht ungerechtfertigt einzuschränken.

Durch den sich so ergebenden Dienstleistungsabzug in Höhe von 53,4 SWS errechnet sich ein bereinigtes Lehrangebot von 145,6 SWS.

Die jährliche Aufnahmekapazität errechnet sich aus der Multiplikation dieses Wertes mit 2, dividiert durch den gewichteten Curricularnormwert. Dieser beträgt für das Wintersemester 2002/2003 3,6624. Das Gericht hält auch nach Überprüfung an der Ansicht fest, dass an dieser Berechnung des gewichteten Curricularnormwertes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Soweit gerügt worden ist, die Anteile des Institutes für pädagogische Psychologie mit 0,2422 und des Fachbereichs 19 mit 0,0954 seien insofern fehlerhaft berechnet, da sie in unzulässiger Weise proportional gekürzt worden seien, teilt das Gericht diese Ansicht nicht. Vielmehr hält die Kammer an ihrer bereits im Beschluss vom 06.10.1999 geäußerten Ansicht fest, dass an einer proportionalen Kürzung dieser Parameter rechtlich nichts auszusetzen ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Verhältnis des gewichteten Curricularnormwertes, Fachbereich Psychologie, zu den im Curricularnormwert enthaltenen Fremdanteilen sachgerecht erhalten bleibt. Andererseits würde es zu einem nicht gerechtfertigten Betreuungsverlust für Studenten der Psychologie im Verhältnis zu den anderen Fachbereichen kommen. Die Kammer bleibt auch bei der Ansicht, dass es der Antragsgegnerin nach Art. 5 Abs. 3 GG unbenommen ist, ein Curriculum anzubieten, welches den bundeseinheitlich festgesetzten CNW von 4,0 übersteigt. Hier mag es Grenzen geben, diese sind von der Antragsgegnerin aber nicht überschritten. Auch der angeführte Grundsatz "Bilanzierungssymmetrie von Lehrangebot und Lehrnachfrage" steht dem nicht entgegen. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, aus welchen Gründen eine solche Bilanzierungssymmetrie - vom mathematisch-ästhetischen einmal abgesehen - notwendig sein soll. Nach der Kapazitätsverordnung ist die Kapazität für einen Studiengang jeweils eigenständig zu berechnen. Es gibt keine Gründe, die dagegen sprechen, dass - je nach den Besonderheiten des jeweiligen Studienganges - grundsätzlich einheitliche Parameter in verschiedenen Studiengängen eine unterschiedliche Gewichtung erfahren können. Vielmehr dürfte eine unterschiedliche Gewichtung den unterschiedlichen Realitäten in den jeweiligen Studiengängen viel eher gerecht werden. Von daher sieht die Kammer keine Notwendigkeit, unter dem Gesichtspunkt der "Bilanzierungssymmetrie" von ihrer bisherigen Rechtsprechung abzusehen.

Im Ergebnis errechnet sich somit eine jährliche Aufnahmekapazität von $2 \times 145,6$ SWS dividiert durch 3,6624 gleich 79,5 Studierende.

Gem. § 14 Abs. 3 Ziff. 3 i. V. m. § 16 KapVO ist die Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, da zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänger an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänger (Schwund). Die Antragsgegnerin hat mit ihrem Schreiben vom 13.03.2003 eine Schwundberechnung vorgelegt, die von dem Gericht rechtlich nicht zu beanstanden ist. Sie hat die zunächst vorgelegte Schwundberechnung dahingehend korrigiert, dass als Studierendenzahl im 1. Fachsemester nicht die nach der jeweiligen ZZVO zugelassene Anzahl von Studierenden, sondern die tatsächlich zugelassenen Studierenden eingesetzt worden sind. Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Frankfurt. Desweiteren hat sie in diesem Schreiben dargetan, dass sie als Studierendenzahl im 2. - 8. Fachsemester nunmehr alle Personen berücksichtigt hat, die Dipl. - Psychologie studieren (ohne Beurlaubte). Sie hat substantiiert dargetan, dass die bisherige Zählung keine Personen berücksichtigt hatte, die ein Doppelstudium absolvierten und Psychologie in der studierenden Datenbank der Universität als 3. Studium eingetragen hatten. Die jetzige Berechnung ist nicht zu beanstanden. Nach der vorgelegten Schwundberechnung ergibt sich ein Schwundfaktor von 0,7930. Daraus errechnet sich eine Jahreskapazität von 100,25 Studierenden ($79,5$ dividiert durch $0,7930$). Hieraus wiederum folgt eine Kapazität von 50,1 Studierenden pro Semester. Dies entspricht einer (abgerundeten) Kapazität von 50 Studienplätzen pro Semester. Da die Universität nach ihren unbestrittenen Angaben 53 Studierende (nach der ZZVO: 51 Studierende) im Wintersemester 2002/2003 zugelassen hat, ist die Kapazität der Antragsgegnerin erschöpft. Soweit die Antragstellerin zu 6) in ihrem Hauptantrag die Zulassung zum 2. Semester beantragt hat, folgt die Abweisung dieses Antrages schon daraus, dass nicht dargetan worden ist, woraus sich ein Anspruch zur Aufnahme des Studiums im 2. Fachsemester ergeben sollte. Die Anträge sind deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 13 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 3 GKG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsbegehren der Antragsteller bzw. Antragstellerinnen die Hauptsache weitgehend vorweggenommen hätten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstr. 44-48

60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts kann sie auch von - kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugten - Mitgliedern und Angestellten von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten, und von Gewerkschaften erhoben werden. Weiterhin ist auch eine Beschwerdeeinlegung durch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer solchen Vereinigung stehen, zulässig, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Vereinigung entsprechend deren Satzung durchführt und die Vereinigung für die Tätigkeit des Bevollmächtigten haftet. In Abgabenangelegenheiten kann die Einlegung auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. In den Angelegenheiten, die ein Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder dessen Entstehung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern i. S. d. § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Arbeiter, Angestellte, zur Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen Gleichgestellten, sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitsnehmerähnliche Personen anzusehen sind) stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, kann die Beschwerde von Mitgliedern und Angestellten von Gewerkschaften eingelegt werden, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind; weiterhin ist auch eine Einlegung durch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft stehen, zulässig, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung

und Prozessvertretung der Mitglieder der Gewerkschaft entsprechend deren Satzung durchführt und die Gewerkschaft für die Tätigkeit des Bevollmächtigten haftet. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben sein soll und sich mit der angefochtenen Sachentscheidung auseinandersetzen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Einlegung der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1-3
34117 Kassel**

einzureichen.

R11 a

Buchberger

Dr. Huber

Steier

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de